

Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer -  
Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum  
08.07.2024

**A.**

Der Kammer gehören gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts  
Osnabrück die folgenden Richterinnen und Richter an:

VRiLG Dr. Reichenbach (Vorsitzender)  
Ri'inAG Drees  
RiAG Kienle  
RiAG Dr. Ludes  
Ri'inAG Wißmann

**B.**

I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen i.S.d.  
§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) sind Ri'inAG Drees und RiAG Kienle  
Beisitzer.

II. Vertretung:

VRiLG Dr. Reichenbach	1. Ri'inAG Drees 2. RiAG Kienle 3. RiAG Dr. Ludes 4. Ri'inAG Wißmann
Ri'inAG Drees	1. RiAG Dr. Ludes 2. Ri'inAG Wißmann
RiAG Kienle	1. Ri'inAG Wißmann 2. Ri'AG Dr. Ludes

**C.**

I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter oder 1 Richterin (kleine  
Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden  
Übersicht:

VRiLG Dr. Reichenbach	1. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großen StVK begründet ist 2. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB
-----------------------	--

3. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen
4. Entscheidungen nach dem IRG

Ri'inAG Wißmann

1. JVA Lingen – Hauptanstalt
2. JVA Meppen Abteilung Baumschule
3. JVA Lingen Abteilung Osnabrück
4. JVA Meppen Buchstaben A und T – Z

RiAG Kienle

1. JVA Lingen Abteilung Damaschke
2. JVA Meppen Buchstaben L – S

RiAG Dr. Ludes

JVA Lingen Abteilung Groß Hesepe

Ri'inAG Drees

JVA Meppen Buchstaben B – K

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.

In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewährungs/Führungsaufsichtssachen anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.

Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewährungs / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährungs- / Führungsaufsichtssache zuständig ist.

In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

## II. Vertretung:

VRiLG Dr. Reichenbach

1. Ri'inAG Drees
2. RiAG Kienle
3. RiAG Dr. Ludes
4. Ri'inAG Wißmann

Ri'inAG Drees

1. RiAG Kienle
2. RiAG Dr. Ludes
3. Ri'inAG Wißmann
4. VRiLG Dr. Reichenbach

RiAG Kienle

1. Ri'inAG Drees
2. Ri'inAG Wißmann
3. RiAG Dr. Ludes
4. VRiLG Dr. Reichenbach

RiAG Dr. Ludes

1. Ri'inAG Wißmann
2. RiAG Kienle
3. Ri'inAG Drees
4. VRiLG Dr. Reichenbach

Ri'inAG Wißmann

1. RiAG Dr. Ludes
2. Ri'inAG Drees
3. RiAG Kienle
4. VRiLG Dr. Reichenbach

**Dr. Reichenbach**

Vors. Richter am Landgericht

**Drees**

Richterin am Amtsgericht

**Kienle**

Richter am Amtsgericht

Urlaubsbedingt an der  
Unterschrift gehindert

**Dr. Ludes**

Richter am Amtsgericht

**Wißmann**

Richterin am Amtsgericht

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück:

Die Vertretung der 8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) wird durch deren kammerinterne Geschäftsverteilung geregelt. Sollten drei oder mehr Kammermitglieder verhindert sein, sind alle planmäßigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) als Vertreterinnen/Vertreter berufen und zwar beginnend mit der/dem lebensjüngsten Richter/in. Sind sämtliche planmäßige Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen verhindert, vertreten die 8. Strafkammer zunächst die Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung, beginnend mit der 10. Strafkammer. Sodann sind die Mitglieder der Kleinen Strafkammern, nach den Kleinen Strafkammern die Mitglieder der Zivilkammern und danach die Mitglieder der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung als Vertreter berufen.